

Der Grosse Senat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1978 folgende

"Geschäftsordnung des Grossen Senats

der

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br."

beschlossen:

§ 1 Vorsitz

(1) Der Große Senat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Wählbar sind die dem Großen Senat aufgrund von Wahlen angehörenden Professoren.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden sowie bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Großen Senats dieses Amt wahr.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende beruft den Großen Senat mindestens einmal jährlich ein. Er muß ihn einberufen, wenn das Rektorat, der Senat oder ein Viertel der Mitglieder des Großen Senats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es fordern.

(2) Der Große Senat wird mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Vorschlag einer Tagesordnung einberufen, die gleichzeitig der Universitätsöffentlichkeit durch Anschlag bekanntgemacht wird. In dringenden Fällen kann er form- und fristlos einberufen werden. Auf der nächsten form- und fristgerecht einberufenen Sitzung wird bei Zweifeln die Frage, ob ein dringender Fall vorlag, vom Großen Senat abschließend beurteilt.

(3) Der Tagesordnungsvorschlag wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter aufgestellt. Ein Tagesordnungspunkt ist in den Vorschlag aufzunehmen, wenn mindestens sieben Mitglieder, das Rektorat oder der Senat wenigstens eine

Woche vor der Sitzung es fordern. Nachträgliche Erweiterungen der Tagesordnung gibt der Vorsitzende rechtzeitig schriftlich und durch Anschlag bekannt.

(4) Die endgültige Tagesordnung beschließt der Große Senat zu Beginn seiner Sitzung. Gegen den Willen von sieben Mitgliedern kann über einen zu Beginn einer Sitzung neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt nur in dringenden Fällen Beschluß gefaßt werden. Die Dringlichkeit beurteilt der Vorsitzende, bei Widerspruch der Große Senat.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind öffentlich. Der Große Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sofern es nicht um die Wahl des Rektors oder eines Prorektors geht.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen wird die Presse eingeladen.

(3) Wird eine Sitzung gestört und deshalb eine weitere Sitzung erforderlich, so kann der Vorsitzende zu einer nicht-öffentlichen Sitzung einladen. Die Sitzung bleibt nicht-öffentlich, wenn der Große Senat den Ausschluß der Öffentlichkeit bestätigt.

§ 4 Verhinderte Mitglieder

Ist ein Wahlmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies dem Vorsitzenden mit. Dieser benachrichtigt den nächstberufenen Stellvertreter.

§ 5 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Großen Senats darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn daraus ihm selbst oder folgenden Personen ein unmittelbarer persönlicher Vorteil oder Nachteil entstehen kann:

1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,

2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder einem durch Annahme als Kind Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Ist ein Mitglied befangen (Abs. 1), so teilt es dies dem Vorsitzenden mit. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Große Senat in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) An die Stelle eines wegen Befangenheit Ausgeschlossenen tritt der nächstberufene Stellvertreter, den der Vorsitzende unverzüglich benachrichtigt. Kann er nicht rechtzeitig erreicht werden, so wird die Sitzung fortgesetzt. § 9 bleibt unberührt.

§ 6 Beiziehung von Nichtmitgliedern

Der Große Senat und seine Ausschüsse können Nichtmitglieder als Sachverständige anhören und zur Teilnahme an der Beratung zu bestimmten Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 7 Verhandlung

(1) Der Große Senat verhandelt und beschließt in ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sachliche Richtigstellungen kann er nach Ermessen zulassen. Persönliche Erklärungen soll er bis zum Ende des betreffenden Punktes der Tagesordnung zurückstellen.

(3) Der Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen. Er kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Betroffenen können den Entscheidungen des Vorsitzenden widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet der Große Senat.

(4) Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vor der Erörterung zu begründen und ein Schlußwort zu halten.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge und sonstige Äußerungen zur Geschäftsordnung werden vom Vorsitzenden unverzüglich zugelassen. Er erteilt dazu nur einem Gegenredner das Wort. Findet sich kein Gegenredner, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte, auf Wiederholung der Abstimmung, auf Neubefassung, auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, auf Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung, auf Unterbrechung der Sitzung und auf Vertagung.

§ 9 Beschlußfähigkeit

(1) Der Große Senat ist in ordnungsgemäß einberufener Sitzung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (die nach den §§ 4 und 5 Abs. 3 berufenen Stellvertreter eingerechnet) anwesend ist.

(2) Beschlüsse und Wahlen sind wirksam, wenn nicht bis zur Abstimmung über den nächsten Tagesordnungspunkt die Beschlußunfähigkeit nach Abs. 1 gerügt wird. In diesem Fall stellt der Vorsitzende, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder abwesend ist, die Beschlußunfähigkeit fest. Für die Rüge der Beschlußunfähigkeit ist die Rednerliste zu unterbrechen.

(3) Wird der Große Senat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlußunfähig, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nichtbefangenen Mitglieder zu hören.

(4) Mängel der Einberufung können bis zur Genehmigung des Protokolls in der darauffolgenden Sitzung gerügt werden.

(5) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Große Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder abstimmt. Dasselbe gilt, wenn Beschlußunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlußfähigkeit ergibt.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Über Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied es verlangt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge zur Abstimmung vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Zweifeln entscheidet der Große Senat, welcher Antrag am weitesten geht.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Wahl des Rektors ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet die einfache Mehrheit.

(5) Wird unmittelbar nach einer Abstimmung bezweifelt, ob das Ergebnis richtig festgestellt worden ist, so ist sie auf Verlangen von 13 Mitgliedern zu wiederholen.

(6) Über abgeschlossene Tagesordnungspunkte mit Ausnahme von Personalangelegenheiten wird, sofern neue Gesichtspunkte auftauchen, in derselben Sitzung erneut verhandelt und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§ 11 Rechenschaftsbericht des Rektors

Zur Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektors wird bis zum 15. Februar des nächsten Jahres eine Sitzung anberaumt. Mit der Einladung soll den Mitgliedern eine schriftliche Kurzfassung des Rechenschaftsberichts zugeleitet werden.

§ 12 Änderung der Grundordnung

(1) Eine Änderung der Grundordnung wird in zwei aufeinander folgenden Sitzungen verhandelt. In der ersten Lesung kann der Antrag abgelehnt, an einen Ausschuß oder der zweiten Lesung überwiesen werden.

(2) Zur Verabschiedung der Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung wird in zwei aufeinander folgenden Sitzungen beraten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14. Ausschüsse

(1) Der Große Senat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, in denen alle Gruppen vertreten sind, wenn er nicht wegen der Art der Aufgabe eine andere Zusammensetzung beschließt. Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag der Gruppen gewählt. Ein Ausschuß ist auch dann ordnungsgemäß besetzt, wenn nicht aus allen beteiligten Gruppen Mitglieder gewählt werden konnten.

(2) Die Ausschüsse wählen zu Beginn ihrer ersten Sitzungen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich, doch können die Ausschüsse die Öffentlichkeit zulassen. Jedes Mitglied des Großen Senats ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Die Ausschüsse berichten dem Großen Senat über das Ergebnis ihrer Beratungen. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann dem Mehrheitsbeschluß ein Sondervotum anfügen, das er dem Großen Senat vorträgt.

§ 15. Allgemeiner Studentenausschuß

Ein besonderer Ausschuß des Großen Senats ist der Allgemeine Studentenausschuß. Für ihn gilt eine eigene Geschäftsordnung.

§ 16. Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Großen Senats wird eine Niederschrift gefertigt. Diese muß Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder geordnet nach Gruppen, die sonstigen Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird die Niederschrift allen Mitgliedern zugestellt und mit Ausnahme geheimzuhaltender Gegenstände der Universitätsöffentlichkeit durch Anschlag bekanntgemacht. Folgen zwei Sitzungen in kürzeren Abständen als drei Wochen, so kann die Niederschrift nachgereicht werden.

(4) Bis zur Beschlußfassung über die Tagesordnung der nächsten Sitzung kann jedes Mitglied schriftlich Einwände gegen die Niederschrift erheben. Wird ihnen stattgegeben und werden keine neuen Einwände vorgebracht, so ist die Niederschrift genehmigt.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, die wenigstens die Namen der Anwesenden, die Anträge und die Beschlüsse enthalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Dezember 1978 in Kraft.

(Die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zu § 10 der Geschäftsordnung wurde erteilt mit Erlass vom 26.01.1979)



(Prof. Dr. Bernhard Stoeckle)